

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

16. Dezember 1890.

**Inhalt:** Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend, Seite 203. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung vorübergehender Beschäftigten von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht und die Entwerthung und Vernichtung von Marken betreffend, Seite 204. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriationskommissars für eine Erweiterung der Preussischen Staatsbahn zur Herstellung von Schienenanlagen in den Fluren Almenau und Moba betreffend, Seite 209. — Ministerial-Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend, Seite 209. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg betreffend, Seite 210. — Berichtigung, Seite 210.

[106] Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend; vom 22. November 1890.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

zc. zc.

haben beschlossen, ein Ehrenzeichen für die Mitglieder der im Großherzogthume bestehenden Feuerwehren zu stiften, und verordnen zu diesem Zwecke Folgendes:

### I.

Das Ehrenzeichen ist für solche Feuerwehr-Mannschaften bestimmt, welche sich im Feuerwehrdienste durch treue und nützliche Dienste oder auf der Brandstätte durch eine besonders hervorragende Leistung ausgezeichnet haben.